



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	PS/GC, durch Marlyne Andrey-Berclaz
Gegenstand	(Unwetter_R3) Demokratische Legitimierung des Staatsrates zur Revision des GP-R3 2016
Datum	10.09.2024
Nummer	2024.09.226 <i>In Zusammenarbeit mit dem DSIS</i>

Laut der Botschaft zum Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB), das vom Grossen Rat am 10. Juni 2022 angenommen wurde, ist das Generelle Projekt eine Form der Vorstudie. Es handelt sich um ein Projekt, das zwar nicht sehr detailliert ist, aber einen Gesamtüberblick gibt und die Kohärenz der lokalen Dossiers gewährleistet, die ihrerseits präziser sein werden. Es legt den gewählten Gewässer Ausbau, dessen Flächenbedarf und die Umsetzungsprioritäten fest. Auf der Grundlage des Generellen Projekts werden die Detailprojekte ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. In seinem gegenwärtigen Stadium ist das Generelle Projekt nicht raumwirksam und hat auch keine Auswirkungen auf das Eigentumsrecht der vom Projekt betroffenen Privatpersonen. Es ist ein Arbeitsinstrument, das es ermöglicht, die wasserbaulichen Massnahmen im Rahmen von Detailprojekten zu entwickeln und zu verfeinern.

Was das Generelle Projekt der 3. Rhonekorrektur (GP-R3) anbelangt, so wird im Entscheid des Staatsrates vom 2. März 2016 festgehalten, dass es als allgemeine Grundlage für die Erstellung der Ausführungsprojekte dient und der endgültige Flächenbedarf im Rahmen dieser Projektdossiers präzisiert werden muss.

Der für das GP-R3 zuständige Kanton muss die einschlägigen Gesetzesgrundlagen, also das GNGWB, einhalten. Gemäss Artikel 16 Absatz 6 GNGWB müssen die Wasserbaupläne insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Rechtsgrundlagen periodisch überprüft werden. Zur Erinnerung: Im ehemaligen Gesetz über den Wasserbau (kWBG) wurde die Gültigkeit der Wasserbaupläne auf zehn Jahre begrenzt. Diese Frist konnte in begründeten Fällen verlängert werden.

Das GP-R3 lässt insbesondere die Auswirkungen der Klimaentwicklung oder der Geschiebezufuhr aus den Seitengewässern auf den Wasserstand der Rhone ausser Acht. Dies hatte allerdings bei den jüngsten Unwettern einen entscheidenden Einfluss auf die Hochwasserlage. Daher scheint es offensichtlich, dass sich eine Aktualisierung des GP-R3 aufdrängt, um insbesondere diesen verschiedenen Elementen Rechnung zu tragen.

Folglich hat der Kanton mit dem Entscheid des Staatsrates vom 22. Mai 2024 die ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten. Hingegen hätte sich der Kanton nicht an das Gesetz gehalten, wenn er sich auf die Anwendung des GP-R3 beschränkt hätte, wie es vor bald 10 Jahren festgelegt wurde, und zwar auf Grundlagen, die vor fast 20 Jahren definiert wurden.

Wir stehen erst am Anfang des Prozesses zur Aktualisierung des GP-R3, für das der Kanton gesetzlich zuständig ist. Die erste Etappe bestand darin, die Notwendigkeit einer Anpassung festzustellen. Damit die Überarbeitung des GP-R3 ihre volle Wirkung entfalten kann, müssen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Verfahren zu dessen Ausarbeitung (öffentliche Information und Verabschiedung durch den Staatsrat) natürlich eingehalten werden.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Ort, Datum Sitten, 1. Oktober 2024